Bezirk
Küssnacht

86.860.401

Ausführungsvorschriften zum Energieförderreglement

gültig ab 1. Juli 2022

Der Bezirksrat erlässt gestützt auf Art. 4 des Energieförderreglements nachfolgende Ausführungsvorschriften:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieser Erlass regelt den Vollzug des Energieförderreglements des Bezirks Küssnacht.

Art. 2 Zuständigkeit

[1] Die für den Vollzug, die Prüfung und die Abwicklung der Gesuche zuständige Stelle ist das Ressort Planung, Umwelt und Verkehr. Dieses entscheidet über alle Gesuche von Dritten.

[2] Die Umwelt- und Energiekommission wird zweimal jährlich über die Gesucheingänge sowie über die zugesicherten Beiträge informiert.

Art. 3 Rechenschaftsbericht

[1] Das Ressort Planung, Umwelt und Verkehr legt dem Bezirksrat jährlich in Form eines kurzen Berichts Rechenschaft über die Förderung im vergangenen Kalenderjahr ab.

[2] Nach Genehmigung durch den Bezirksrat wird der Rechenschaftsbericht veröffentlicht.

II. Fördergegenstände und Förderbeiträge

Art. 4 Allgemeine Förderbedingungen

[1] Alle Vorgaben und Bedingungen des Energieförderreglements sind für die Gewährung einer Förderung einzuhalten.

[2] Wird eine Massnahme aufgrund eines Schadenereignisses von einer Versicherung gedeckt, wird kein Förderbeitrag ausbezahlt.

Art. 5 Energieberatungen[1]

[1] Die Energieberatungen sollen für den Gebäudebesitzer als Vorgehensberatung der erste Schritt zu energetischen Massnahmen sein.

[2] Die Beratungsleistungen werden durch den Energieberaterverein Küssnacht erbracht. Die Beratungen erfolgen vor Ort am Gebäude. Die besprochenen Punkte werden in einem Protokoll zusammengefasst und dem Beratungsnehmenden zur Verfügung gestellt.

[3] Der Bezirk Küssnacht übernimmt die gesamten Kosten für die Energieberatungen des Energieberatervereins.

Art. 6 Ersatz Haushaltgeräte

[1] Der Bezirk Küssnacht unterstützt den Ersatz bestehender Haushaltgeräte durch Geräte der besten Energieklasse.
[2] Die Förderbeiträge betragen:

- Kühl- / Gefriergeräte Fr. 100.--
- Geschirrspüler Fr. 100.--
- Waschmaschinen Fr. 100.--
- Tumbler Fr. 200.--

[3] Beitragsberechtigt sind Best-Geräte, welche unter www.topten.ch aufgelistet sind und in den Kantonen Schwyz, Zug und Luzern gekauft wurden.

[4] Der Antrag muss spätestens einen Monat nach dem Kauf bzw. Einbau bei der Umweltstelle eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Kaufbescheinigung (z.B. Rechnung) beizulegen.

[5] Pro Haushalt oder Firma wird nur ein Ersatz des jeweiligen Gerätes gefördert.

Art. 7 EVG (Eigenverbrauchsgemeinschaft) und ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch)

[1] Förderberechtigt ist der Neueinbau von Anlagen, welche den Zusammenschluss von mehreren Nutzereinheiten umfassen, mit dem Ziel einen höheren Eigenverbrauchsanteil bei einer Photovoltaikanlage zu erzielen.

[2] Für die Realisierung des Zusammenschlusses wird ein fixer Beitrag von Fr. 1'000.-- ausgerichtet.

[3] Bedingung für eine Förderung ist, dass mindestens fünf Verbrauchsstellen mit einer individuellen Messung und Abrechnung zusammengeschlossen sind, wobei der «Allgemeinzähler» als eine Verbrauchsstelle betrachtet werden kann.

[4] Bei bestehenden Photovoltaikanlagen wird ebenfalls eine Förderung gewährt, wenn noch kein Zusammenschluss der Nutzereinheiten vorliegt.

[5] Der Zusammenschluss der Nutzereinheiten muss elektrotechnisch realisiert werden. Ein virtueller Zusammenschluss berechtigt nicht zu einer Förderung.

[6] Das Förderprogramm gilt nur für Bauten, welche vor 2010 erstellt wurden.

Art. 8 Ladeinfrastruktur mit Leistungsbewirtschaftung[1]

[1] Förderberechtig ist die Grundinfrastruktur für Ladestationen von Elektroautos, mit welcher eine Bewirtschaftung der elektrischen Leistung möglich ist.

[2] Für den Einbau der Ladeinfrastruktur wird ein fixer Beitrag von Fr. 1'000.-- ausgerichtet.

[3] Die Anlage muss den Anforderungen des Merkblattes SIA 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» entsprechen und die Ausrüstung von mindestens 8 Ladestationen zulassen. Die Ausrüstung mit Ladestationen kann etappiert zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

[4] Das Förderprogramm gilt für bestehende Bauten und Neubauten.

Art. 9 Inkrafttreten

Das Energieförderreglement inklusive Ausführungsvorschriften tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Namens des Bezirksrates Küssnacht

Bezirksammann	Landschreiber
sign. Armin Tresch	sign. Marc Sinoli

Genehmigt mit BzRB-Nr. 284/2022 vom 1. Juni 2022

[1] Änderungen gemäss BzRB-Nr. 496/2022 vom 19. Oktober 2022